titelschutz-magazin
Das Magazin für Titelschutz
Ausgabe 12/2016

tm

27 neue Titelschutzanzeigen

BAUBÜRO
Bonjour Caterin
Bonjour Kathrin
CMS User
CMS Welt
CR-Pro
CR-Pro - Die Fachzeitschrift für Clinical Research Professionals
Das schaffen wir
Der dicke Hase
Die Sinne der Natur
Einfach wie Tennis - warum Nachdenken sehr hilfreich ist
EINS – CONTENT MARKETING FÜR ALLE
EVAU - Ein Magazin über deutsche Leidenschaft
Fly Me To The Moon
Früherwisser
Früherwisserchen
Game Knight
Melibar-Tanzcafe
Merci, Udo!
Monaco Enigma
Nicht Nichts oder Das Mädchen im Kirschbaum
Sinne der Natur
Sprung meines Lebens
Times & Stars
Vollmond
Wir schaffen alles
Wir schaffen das schon

Urteile

Urheberschutz bei Stellenanzeigen

Stellenanzeigen können grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn ein ausreichendes Maß an Individualität und Kreativität gegeben ist.. Dies hat das Kammergericht Berlin in einem jetzt bekannt gewordenen Beschluss, über die Zulassung einer Beschwerde, entschieden.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet, da es für den Erlass einer einstweiligen Verfügung an einem Verfügungsanspruch nach §§ 935, 940 ZPO fehlt.

1. Wie das Landgericht mit zutreffender Begründung feststellte, hat die Antragstellerin keinen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 97 Absatz 1, §§ 17, 19a UrhG. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, nach der der Text der streitgegenständlichen Stellenanzeige keinen urheberrechtlichen Schutz gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhG genießt. Dem Anzeigentext der Stellenausschreibung kommt auch auf der Grundlage des Vorbringens der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren kein Urheberrechtsschutz zu; es fehlt ihm an der erforderlichen Schöpfungshöhe für ein Sprachwerk im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhG. Voraussetzung für diese Werkart ist nämlich gemäß § 2 Absatz 2 UrhG, dass es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

2. Sprachliche Mitteilungen sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhG geschützt, wenn sie entweder ihrer Darstellungsform nach oder wegen ihres Inhaltes eine persönliche geistige Schöpfung beinhalten. Nach der Rechtsprechung führt eine durch die individuelle Gedankenführung geprägte sprachliche Gestaltung ebenso zum Urheberrechtsschutz wie eine individuelle Auswahl oder Darstellung des Inhalts (BGHZ 141, 329 = WRP 1999, 831 - Tele-Info-CD; BGHZ 134, 250 = GRUR 1997, 459 - CB-Info Bank I; OLG Köln, GRUR-RR 2003, 265). Nach allgemeiner Meinung ist die Untergrenze der Eigentümlichkeit die so genannte kleine Münze. Darunter werden einfache, aber gerade noch geschützte geistige Schöpfungen verstanden, die nur einen geringen Schöpfungsgrad aufweisen, ohne dass es dabei auf den künstlerischen Wert ankommt. Selbst nach diesem

Inhalt

Titelübersicht.....1
Urteile.....1-2
Preise und Auszeichnungen.....2
Ausschreibungen.....2-3
Seminare-Weiterbildung.....3
Titelschutzanzeigen.....3-7
tm-Bestenliste.....8
Impressum.....8

Maßstab stellt die Stellenanzeige der Antragstellerin keine eigene geistige Leistung dar, da der erforderliche Schöpfungsgrad nicht erreicht wird. Link zum Urteil

Vereinbarung VG-Wort

Die Kultusministerkonferenz (KMK), die Verwertungsgesellschaft Wort (VG WORT) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) haben sich darauf verständigt, dass für Nutzungen nach § 52a UrhG an Hochschulen bis 30. September 2017 nochmals eine Pauschalvergütung gezahlt wird.

Hintergrund ist, dass mit einer heute unterzeichneten Grundsatzvereinbarung der Rahmenvertrag zwischen Bund, Ländern und VG WORT vom 22./28.09.2016 - und damit die darin vereinbarte Einzelerfassung und -vergütung - einvernehmlich bis zum 30. September 2017 ausgesetzt wird. Ursprünglich war vorgesehen, ab dem 1. Januar 2017 die nach § 52a UrhG vorgenommenen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Schriftwerke auf der Basis einer Einzelerfassung durch die dem Rahmenvertrag beitretenden Hochschulen selbst mit der VG WORT abzurechnen.

Zur Gewährleistung einer praktikablen und sachgerechten Lösung für alle Beteiligten beschlossen KMK, VG WORT und HRK nun die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese soll zum 1. Oktober 2017 eine bundesweit einheitliche Lösung für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach § 52a UrhG an die VG WORT unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. März 2013 (I ZR 84/11) entwickeln.

Preise und Auszeichnungen

Literaturpreis 2017 der A und A Kulturstiftung

Zum zweiten Mal vergibt die A und A Kulturstiftung einen Literauturpreis. Nach der 2011 verliehenen Auszeichnung für Michael Speier und seine Tätigkeit als Herausgeber der Lyrikzeitschrift „Park" wird 2017 der Schriftsteller Jochen Winter für sein lyrisches und essayistisches Lebenswerk ausgezeichnet. Der Literaturpreis 2017 ist mit 10.000 Euro dotiert.

Schweizer Literaturpreise

Zum fünften Mal verleiht das Bundesamt für Kultur die Schweizer Literaturpreis. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhalten einen Betrag von je 25 000 Franken und kommen in den Genuss von spezifischen Förderungsmassnahmen, die ihre Werke auf nationaler Ebene bekannt machen sollen.

Laurence Boissier edition d'artists), Ernst Burren (Cosmos Verlag), Annette Hug Das Wunderhorn), Michel Layaz (Edition Zoé), Jens Nielsen (Der gesunde Menschenverstand), Philippe Rahmy Edition La Table Ronde) und Dieter Zwicky (edition pudelundpinscher) sind die sieben Gewinnerinnen und Gewinner der Schweizer Literaturpreise, die für Werke aus dem vergangenen Literaturjahr verliehen werden.

Ausschreibungen

Heinrich Wolgast Preis

Das Bildungs- und Förderungswerk der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft verleiht 2017 zum 12. Mal den Heinrich Wolgast Preis. Mit dem Preis werden Kinder- und Jugendbücher ausgezeichnet, die sich mit die Darstellung der Arbeitswelt befassen. Der Preis ist mit 2.000 Euro dotiert. Die Preisvergabe wird durch die Veröffentlichung einer Nominierungsliste ergänzt.

Vorschlagsberechtigt für den Preis sind alle Mitglieder der GEW sowie Verlage, Autorinnen und Autoren. Eingereicht werden können Titel, die ab April 2015 erschienen sind. Weitere Infos auf der Homepage der GEW

Bewerbungsschluß: 31.05.2017

Mira Lobe Stipendium

Fünf Stipendien stellt die Literaturabteilung des Österreichischen Bundeskanzleramtes zur Verfügung. Gefördert werdn östereichische Autorinnen und Autoren in der Sparte Kinder- und Jugendliteratur insbesondere zur Förderung des literarischen Nachwuchses. Die Lauzeit der Stipendien beträgt 6 Monate und sind mit jeweils 7.800 Euro dotiert. Weitere Infos auf der Homepage

Bewerbungsschluß 15.03.2017

Ausschreibungen Deutscher Übersetzerfonds

Zum Kernbereich des Deutschen Übersetzerfonds gehört die Vergabe von Stipendien . Gefördert werden können Übersetzerinnen und Übersetzer fremdsprachiger Werke ins Deutsche, sofern die Übersetzung dieser Werke eine anspruchsvolle sprachliche, literarische Gestaltung im Deutschen erfordert.

Es werden gegenwärtig verschiedene Formen individueller Förderung angeboten:

-Arbeitsstipendien ermöglichen längeres und intensiveres Arbeiten an einem Projekt, Recherche und Nachbearbeitung. Die Höhe variiert nach Art und Umfang des Werkes.

-Reisestipendien dienen der Recherche, dem Gespräch mit Autoren oder der Auffrischung sprachlicher und landeskundlicher Kenntnisse.

-Das Johann-Joachim-Christoph-Bode-Stipendium stellt den Stipendiaten erfahrene Mentoren zur Seite.

- Das Luise-Adelgunde-Victorie-Gottsched-Stipendium dient der persönlichen Weiterbildung.

-Das Barthold-Heinrich-Brockes-Stipendium ermöglicht einem erfahrenen Kollegen / einer erfahrenen Kollegin ein „sabbatical".

-Aufenthaltsstipendien im Europäischen Übersetzer-Kollegium Straelen (Nordrhein-Westfalen),

-Aufenthaltsstipendien im Collège International des Traducteurs Littéraires in Arles (Frankreich)

- Aufenthaltsstipendien im Baltic Centre for Writers and Translators in Visby (Schweden) und

-Aufenthaltsstipendien im Übersetzerhaus Looren (Schweiz)

-Elmar-Tophoven-Stipendien ermöglichen Literaturübersetzern der Sprachenkombination Französisch>Deutsch und Deutsch>Französisch Aufenthalte in ausgewählten Übersetzerhäusern in verschiedenen Ländern.

Weiter Infos auf der Homepage

Bewerbungsschluß 31.03.2017

Seminare - Weiterbildung

Texten fürs Web

Fürs Internet schreiben bedeutet: anders schreiben – denn Überschriften und Teaser müssen die User sofort neugierig machen. Texte müssen für Suchmaschinen aufbereitet werden und sollen auch noch bei Facebook, Twitter und anderen Sozialen Netzwerken weiterempfohlen werden.

Die Themen des Seminares sind: Was unterscheidet Web-Text von Print-Texten?. Wie läßt sich mit Überschriften und Teaser das Interesse der User wecken? Wie werden Beiträge auf Facebook und Twitter viral?

Veranstalter und Ort: Akademie der Deutschen Medien, München

Datum: 6.3-7.3.2017

Low Budget Marketing – gezielt werben mit kleinen Budgets

Je kleiner das Werbebudget, desto wichtiger ist es, dieses zielgenau einzusetzen. Klare Vorstellungen von der Zielgruppe und eine sorgfältige Marketingplanung sind dafür unerlässlich. Anzeigen, POS-Werbung, Social Media Marketing, Guerilla Marketing, Empfehlungsmarketing, Direktmarketing, Sponsoring – was macht Sinn? Kleine Budgets erfordern individuelle Marketingmaßnahmen, die dem Verlag beim Kunden ein Gesicht verleihen. Daher wird sich das Seminar eng an Ihnen und Ihrem Verlag orientieren und mit Ihren Marketingplänen arbeiten.

Veranstalter und Ort: Börsenverein des Deutschen Buchhandels LV Bayern, München

Datum: 31.05.2017

Ausschreibungen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

wo nichts ist ist wenig viel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Richard Adriaans
Stedefreunder Str. 306
32051 Herford
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bonjour Caterin
Bonjour Kathrin
Merci, Udo!
Fly Me To The Moon

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Karl-Heinz Wellerdiek Hamburger Volkstheater GmbH
Valentinskamp 40-42
20355 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Früherwisser
Früherwisserchen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rüdiger Fröhlich
Pfarrer-Brantzen-Straße 66
55122 Mainz
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Monaco Enigma

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Berit Paton Reid
Palm Jumeirah
Frond O Villa 86 n.a. Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

Veröffentlicht am: 08.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Nicht Nichts oder Das Mädchen im Kirschbaum

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kristina Wild
Helmut von gerlach Straße 11
34121 Kassel
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der dicke Hase

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Euphemia-Verlag Katrin Handel& Josephine Landrock GbR
Elisabethenstr. 29
61231 Bad Nauheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Times & Stars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kimberly Beckert
Deuil-La-Barre 69
60437 Frankfurt
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EVAU - Ein Magazin über deutsche Leidenschaft

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

pr+co GmbH
Fuchseckstraße 7
70188 Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 15.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Sinne der Natur
Sinne der Natur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Summerset GmbH
Flemingstraße 10
81925 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Melibar-Tanzcafe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Art Style GmbH
Ziegelofengasse 2
2544 Leobersdorf
Österreich

Veröffentlicht am: 18.12.2016

Flatrate für Titelschutzanzeigen

-Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
-sofort wirksamer Schutz
-Laufzeit 1 Jahr
-keine automatische Vertragsverlängerung
-Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

Hier geht's zur Flatrate

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Game Knight

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Felix Bozon
Im Bildösch 17
78476 Allensbach
Deutschland

Veröffentlicht am: 18.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vollmond
Wir schaffen das schon
Das schaffen wir
Wir schaffen alles

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Questionmark Entertainment
Hans-Otto-Straße 9
10407 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Einfach wie Tennis - warum Nachdenken sehr hilfreich ist

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Christian Schütte
Martin-Opitz-Str. 18
13357 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 18.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

CR-Pro - Die Fachzeitschrift für Clinical Research Professionals
CR-Pro

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Trentmann Partnerschaftsgesellschaft mbB
Obernstraße 39/43
28195 Bremen
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.12.2016

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenanmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CMS Welt
CMS User

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Werbegestaltung Schüle
Julius-Leber-Str. 2
76448 Durmersheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 20.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

EINS – CONTENT MARKETING FÜR ALLE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

FMR Rechtsanwälte
Erkrather Straße 220b
40233 Düsseldorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 21.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

BAUBÜRO

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

FMR Rechtsanwälte
Erkrather Straße 220b
40233 Düsseldorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 21.12.2016

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sprung meines Lebens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Andreas Wels
Dorothea-Erxleben-Straße 28
06120 Halle
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.12.2016

prionachweis
Urheberrecht & Copyright schützen
Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres Urheberrechts
www.prionachweis.de

tm Bestenliste Monat 2016

In vielen Medien werden Bestenlisten veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat August ergibt sich folgende Rangfolge:

	Rang*	Verlag	Punkte
1.	(3)	Suhrkamp	69
2.	(8)	Carlsen Verlag	68
3.	()	blanvalet	65
4.	(8)	S. Fischer	64
5.	(10)	dtv	58
6.	(-)	Droemer Knaur	55
7.	(-)	Carl Hanser Verlag	46
8.	(1)	KiWi	38
9.	(9)	Wallstein Verlag	37
10.	(2)	Rowohlt Verlag	62

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenanmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Flatrate für Titelschutzanzeigen

-Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich

-sofort wirksamer Schutz

-Laufzeit 1 Jahr

-keine automatische Vertragsverlängerung

-Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

Hier geht's zur Flatrate

Impressum

Anschrift:
IP Central GmbH
Steinsdorfstraße 19
80538 München
Tel: (089) 6666 10 89
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE297085364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:
Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:
Prof. Dr. Arne Striegler

Redaktion:
Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP), Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:
monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:
ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:
Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:
Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen: Online auf der Homepage, Twitter, ,Facebook PDF

Empfängerkreis:
Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:
dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:
Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2016 IP Central GmbH, München